

Inhalt

Fördergebiet und Gegenstand der Förderung	2
RiLi II/1 Klimaschutzmaßnahmen – Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen ..	3
a. Effizienzmaßnahmen an Gebäuden und Anlagen der öffentlichen Infrastruktur.....	5
b. Erzeugungstechnologien	6
c. Voraussetzungen und erforderlichen Unterlagen für die Förderantragstellung	9
RiLi II/2 Klimaanpassungsmaßnahmen – Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels.....	10
a. Investive Klimaanpassungsmaßnahmen	10
b. Erstellung von Studien und Analysen zur Identifizierung des Anpassungsbedarfs an den Klimawandel.....	13
RiLi II/3 Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen.....	14
RiLi II/4 Maßnahmen zur Haus- und Hofbegrünung privater Immobilieneigentümer als Klimaanpassungsmaßnahme.....	15
Weitere Anforderung bei der Beantragung und Umsetzung von Fördervorhaben	16
Fragen zur Kumulierung	17
Informationen zum Antragsverfahren	18

Frequently Asked Questions – Förderrichtlinie Klimaschutz (Stand 01.07.2025)

Fördergebiet und Gegenstand der Förderung

Was wird durch diese Richtlinie gefördert?

Durch die Förderung sollen die Ziele der Hessischen Landesregierung im Bereich des Klimaschutzes zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie die Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels unterstützt werden. Hierbei werden ausschließlich kommunale Vorhaben unterstützt.

- RiLi II/1 Förderung investiver kommunaler Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen). Zum Beispiel: energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden, Sporthallen oder Kläranlagen; Maßnahmen zur energieeffizienten Trinkwasserversorgung
- RiLi II/2 Förderung kommunaler Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen) Zum Beispiel: Dachbegrünungen; Analysen, wie sich der Klimawandel auf eine Kommune auswirken wird; Trinkbrunnennetze
- RiLi II/3 Förderung von kommunalen Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen) oder zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen)
- RiLi II/4 Förderung von Maßnahmen zur Haus- und Hofbegrünung als Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind hessische Kommunen, deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände sowie kommunale Unternehmen, sofern nicht in den Einzelregelungen in Teil II anderweitige Regelungen getroffen werden.

Wo reiche ich meinen Förderantrag ein?

Förderanträge sind an die verfahrensführende Stelle (WI-Bank Hessen) zu richten:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Kaiserleistraße 29-35
63067 Offenbach am Main

Ansprechpersonen:

Frau Ingrid Leopold + 49 (0) 69/ 91 32-2975 ; ingrid.leopold@wibank.de
Herr Philipp Kolaric + 49 (0) 69/91 32-4568 ; philipp.kolaric@wibank.de

Web: <https://www.wibank.de/wibank/klimaschutz/klimaschutz/385466>

Förderanträge für Vorhaben nach Punkt 3 und 4, dieser Richtlinie (P&D-Vorhaben oder Maßnahmen zur Haus- und Hofbegrünung) sind abweichend von der allgemeinen Regelung direkt beim Fördermitelgeber einzureichen.

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Referat IV 1 B „ Klimaförderung“
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Ansprechpersonen:

Frau Claudia Gottschalck +49 (0) 611 - 815 – 1848 ; claudia.gottschalck@landwirtschaft.hessen.de
Frau Beate Richter +49 (0) 611 – 815 – 1828; beate.richter@landwirtschaft.hessen.de

An wen kann man sich für eine Auskunft bzw. Beratung wenden?

Die HessenEnergie bietet im Auftrag des Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat den Kommunen im Vorfeld zur Beantragung eines Fördervorhabens die Möglichkeit technische, ökologische sowie ökonomische Details einer geplanten Maßnahme / Projektidee der Kommune zu erörtern. Im Rahmen dieser Vorfeldberatung kann zudem eine Vorabschätzung zur Einhaltung der förderrelevanten Kriterien abgegeben werden (Dies ist nicht gleichbedeutend mit einer Feststellung der Förderfähigkeit, welche immer nur im Rahmen der Antragsstellung erfolgen kann). Hierfür ist üblicherweise die Bereitstellung der notwendigen Grundlagendaten durch die Kommune erforderlich.

Zur Durchführung der Vorfeldberatung ist die Kontaktaufnahme durch die Kommune unter Benennung der konkreten Projektidee erforderlich. Zur organisatorischen Abwicklung ist es notwendig, dass die Kommune einen **Projektverantwortlichen** benennt (i.d.R. Klimaschutzmanager / Energiebeauftragter, einen Mitarbeiter des Bauamts oder des zuständigen Eigenbetriebs). Eine Übertragung dieser Funktion auf **externe Dienstleister ist nicht zulässig**. Es bestehen generell keine Auskunftspflichten der HessenEnergie gegenüber etwaigen Dritten. Sollten es die Umstände / der Projektgegenstand erfordern, kann eine Ortsbegehung der betreffenden Objekte notwendig werden.

HessenEnergie Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH
Bereich Biomasse / Klimaschutz
Mainzer Straße 98-102
65189 Wiesbaden

Ansprechpersonen:

Herr Falk v. Klopotek	+49 (0) 611 - 74623 - 19;	falk.v.klopotek@hessenenergie.de
Herr Steffen Fiddecke	+49 (0) 611 - 74623 - 46;	steffen.fiddecke@hessenenergie.de
Herr Daniel Eirich	+49 (0) 611 - 74623 - 38;	daniel.eirich@hessenenergie.de
Herr Markus Petri	+49 (0) 611 - 74623 - 48;	markus.petri@hessenenergie.de
Herr Rainer Knott	+49 (0) 611 / 746 23 -45;	rainer.knott@hessenenergie.de
Herr Daniel Zerbes	+49 (0) 611 / 746 23 -70;	daniel.zerbes@hessenenergie.de

Web: <https://www.wibank.de/wibank/klimaschutz/klimaschutz-385466>

RiLi II/1 Klimaschutzmaßnahmen – Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen

Gibt es Besonderheiten bei der Beantragung von Klimaschutzmaßnahmen nach Teil II, Nr. 1 der Richtlinie?

Gefördert werden investive kommunale Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Neu-, Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen), die - soweit vorhanden - über die jeweiligen gesetzlich

geforderten Mindeststandards hinausgehen und die gesetzlich vorgegebenen Energiebedarfs- bzw. Umweltgrenzwerte unterschreiten.

Bei der Förderung von Klimaschutzmaßnahmen muss die Verhältnismäßigkeit zwischen eingesetzten Förder- und Investitionsmitteln und der zu erwartenden CO₂-Einsparung gewährleistet sein. Dieser Aspekt ist Bestandteil der späteren Förderentscheidung.

Klimaschutzmaßnahmen aus den Bereichen

- a) Wärmeerzeugung,
- b) Stromerzeugung,
- c) Energieeffizienz

können nur als sogenannte Maßnahmenpakete gefördert werden.

Warum sollen Maßnahmenpakete gebildet werden und was ist dabei zu beachten?

Maßnahmen, die auch über andere Förderprogramme oder Richtlinien des Landes Hessen förderfähig sind, können über die Bildung sogenannter Maßnahmenpakete über die Klima-Richtlinie gefördert werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

Zur Bildung eines Maßnahmenpakets sollen Klimaschutzmaßnahmen oder Klimaanpassungsmaßnahmen kombiniert werden.

Maßnahmenpakete werden nur gefördert, wenn **eine der Maßnahmen nicht** durch das andere hessische Förderprogramm oder die andere Richtlinie gefördert werden kann.

Jede Maßnahme muss in der Einzelbewertung oder im Zusammenspiel mit den weiteren Maßnahmen neben der Erfüllung der Förderkriterien gem. II/1.3 bzw. II/2.3 den Kriterien der Wirksamkeit und der Effizienz genügen. Dies ist Bestandteil der fachtechnischen Prüfung. Beispielhafte Kriterien sind bei Klimaschutzmaßnahmen die CO₂-Vermeidungskosten der Maßnahme, bei Klimaanpassungsmaßnahmen der Anteil der zu entsiegelnden/begrünenden/verschattenden oder alternativ zu entwässernden Flächen an der Gesamtfläche des Bezugsobjekts.

Dabei sollen die Bestandteile eines Maßnahmenpakets in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Die Bewertung der Verhältnismäßigkeit erfolgt im Rahmen der fachtechnischen Prüfung.

Ein Maßnahmenpaket setzt einen örtlichen oder kausalen Zusammenhang der Einzelmaßnahmen voraus und ist daher in der Regel an einer einzelnen Liegenschaft durchzuführen.

Bei einem Maßnahmenpaket aus Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen sind jeweils einzelne Förderanträge zu stellen (1 Antrag Klimaschutz + 1 Antrag Klimaanpassung)

Welche Anforderungen werden an die Effizienz der Maßnahmen hinsichtlich der CO₂-Vermeidungskosten gestellt?

Die CO₂-Vermeidungskosten (in Bezug auf die förderfähigen Investitionskosten) werden als Kriterium bei der Bewertung der Förderfähigkeit eines Vorhabens herangezogen.

Die CO₂-Vermeidungskosten stellen das Verhältnis der förderfähigen Investitionskosten der Maßnahme zu deren CO₂-äquivalenten Einsparungen über die Nutzungsdauer dar. Maßnahmen werden mit den Regelkonditionen gefördert, wenn die CO₂-Vermeidungskosten bis zu 600 Euro pro Tonne CO₂-Äquivalent betragen.

Bei Maßnahmen mit CO₂-Vermeidungskosten von 600 EUR pro Tonne bis zu einer Obergrenze von 1.200 Euro pro Tonne CO₂-Äquivalent werden die förderfähigen Kosten mit maximal 600 Euro pro

Tonne vermiedenem CO₂-Äquivalent ermittelt. Die Förderung ergibt sich aus den förderfähigen Kosten der fachtechnischen Prüfung und dem jeweils geltenden Regelfördersatz.

Liegen die sich ergebenden CO₂-Vermeidungskosten über 1.200 EUR, kann keine Förderung gewährt werden.

Die Höhe der CO₂-Vermeidungskosten wird für jede Maßnahme einzeln und nicht für das gesamte Maßnahmenpaket bewertet. Auf dieser Basis wird die Förderfähigkeit bestimmt. Somit wird vermieden, dass ineffiziente Maßnahmen durch eine effiziente Maßnahme rechnerisch aufgewertet werden.

Welche Klimaschutzmaßnahmen können nach Teil II, Nr. 1 der Richtlinie gefördert werden?

Ziel von Klimaschutzmaßnahmen ist die Einsparung von Endenergie und/oder (fossiler) Primärenergie zwecks Reduktion klimaschädlicher Emissionen. Dies kann erfolgen durch

Effizienzmaßnahmen: Reduktion des Energiebedarfs von Verbrauchern (Liegenschaften, Objekten, Prozessen etc.),

Erzeugungstechnologien: Verdrängung des fossilen Primärenergiebedarfs von Energiewandlern (insbesondere Strom- bzw. Wärmeerzeuger) mit dem Ziel der Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen / CO₂ sowie

a. Effizienzmaßnahmen an Gebäuden und Anlagen der öffentlichen Infrastruktur

Was ist bei Anträgen für die Förderung von Effizienzmaßnahmen bei Gebäuden zu beachten?

Die Förderung von Effizienzmaßnahmen ist nur möglich, wenn die Maßnahme im Vergleich zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahme nachweislich eine darüberhinausgehende Treibhausgasreduktion (THG) bewirkt.

Die energetische Gebäudemodernisierung kann über die Richtlinie gefördert werden, wenn sinnvolle Maßnahmenpakete gebildet werden.

Dabei werden als Minimalvoraussetzung die energetischen Anforderungen der hessischen Kommunalrichtlinie Energie (vom 30.04.2021, StAnz. Nr. 21, S. 694) zu Grunde gelegt.

Grundsätzlich sollte immer eine umfassende energetische Sanierung der Gebäude angestrebt werden. Dabei ist eine möglichst hoher Qualitätsstufe anzustreben. Die anzulegende Qualitätsstufe sollte vorab im Rahmen der Vorfeldberatung mit der HessenEnergie abgestimmt werden.

Wenn nur Einzelmaßnahmen umgesetzt werden können (z.B. Dachdämmung), sollte ebenfalls ein möglichst hoher Effizienzstandard angestrebt werden. Mindestanforderung ist dabei die Qualitätsstufe 4 der hessischen Kommunalrichtlinie Energie. Von einer Förderung des Austauschs der Gebäudfenster ohne gleichzeitige Sanierung der Außenwände wird grundsätzlich abgesehen.

Sollen Maßnahmen gefördert werden, welche nur durch die kontinuierliche Überwachung und Steuerung von Prozessen zu einer Treibhausgasreduktion führen (insb. Maßnahmen im Zusammenhang mit Energiemanagementsystemen wie z.B. Messtechnik), ist für mindestens drei Jahre nachzuweisen, dass diese Funktion auch personell durch eigene Mitarbeiter oder Dienstleister erbracht wird.

Sind Maßnahmen an kommunalen Wohngebäuden förderfähig?

Ja, Maßnahmen an kommunalen Wohngebäuden sind förderfähig, sofern alle Voraussetzungen nach der Klima-Richtlinie erfüllt sind.

Was ist bei Anträgen für die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen auf Kläranlagen zu beachten?

Die Förderung ist nur möglich, wenn die Maßnahme im Vergleich zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahme nachweislich eine darüberhinausgehende Treibhausgasreduktion (THG) bewirkt.

Klimaschutzmaßnahmen auf Kläranlagen müssen sich aus einer Energieeffizienzanalyse ergeben, die in Anlehnung an die [„Arbeitshilfe zur Verbesserung von Energieeffizienz von Abwasserbehandlungsanlagen“](#) des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat oder das DWA Regelwerk „Arbeitsblatt DWA-A-216“ in der jeweils gültigen Fassung erstellt wurden.

Sich aus Energieeffizienzanalyse ergebende Sofortmaßnahmen sind gemäß Arbeitshilfe/Verwaltungsvorschrift umgehend umzusetzen und können nicht gefördert werden. Längerfristig angelegte Maßnahmen sind förderfähig und werden an dem im Rahmen der Energieeffizienzanalyse zu bestimmenden Kosten-Nutzen-Verhältnis definiert. Es sind entsprechend nur Maßnahmen mit einem Kosten-Nutzen-Verhältnis $\geq 0,3$ förderfähig.

Maßnahmen an Kläranlagen, welche hohe Energieeinsparpotenziale bei angemessenen CO₂-Vermeidungskosten aufweisen, sind vorrangig umzusetzen. Eine Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien (z.B. Photovoltaik) kann erst erfolgen, wenn die zentralen/höchsten Effizienzpotenziale der Kläranlagentechnik bereits ausgeschöpft wurden. Eine gleichzeitige Umsetzung von Erneuerbaren Erzeugertechnologien und hochwirksamen Effizienzmaßnahmen ist zulässig.

b. Erzeugungstechnologien

Was ist bei Anträgen für die Förderung von Erzeugungstechnologien zu beachten?

Eine Beantragung der Förderung für Erzeugungstechnologien ist nur möglich, wenn die eingesetzte Technik im Vergleich zu einer alternativ einzusetzenden/einsetzbaren Technik nachweislich eine Reduktion an Treibhausgasen (THG) bewirkt. Im Einzelnen gilt es dabei Folgendes zu beachten:

- Ersatzmaßnahmen an Bestandsanlagen müssen eine merkliche Verminderung von THG-Emissionen des Objekts gegenüber der alternativ einsetzbaren Standard-Technologie bei Erneuerung erzielen.
- Für Neubauprojekte bedeutet dies, dass die Maßnahme eine merklich bessere THG-Bilanz haben muss, als die gemäß der gesetzlichen Mindestanforderung einzusetzenden Technologien
- Die Wärmeerzeugung aus mit fossilen Brennstoffen betriebenen Kesseln ist grundsätzlich nicht zuwendungsfähig
- Anlagen, die zusätzlich zur angestrebten Förderung eine Vergütung z.B. nach dem KWKG oder EEG erhalten, dürfen die nach diesen Gesetzen geltenden Kumulationsgrenzen nicht überschreiten. Dies kann zur Verringerung der Förderung führen.

Können Photovoltaik-Anlagen auf kommunalen Liegenschaften gefördert werden?

Die Förderung von PV-Anlagen ist nur möglich, wenn die Kumulationskriterien des EEG eingehalten werden. Im Zusammenhang mit der Förderantragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Lastgangdaten des Verbrauchs (Viertelstundenwerte/Stundenwerte)
- Auflistung der finanziellen Einnahmen und Ausgaben über die Nutzungsdauer
- Erklärung des Antragstellers über Einhaltung des §80a EEG

Batteriespeicher in Verbindung mit PV-Anlagen können nur in Kombination mit der Förderung der PV-Anlage bezuschusst werden. Der Batteriespeicher muss so bemessen sein, dass er innerhalb eines Jahres mindestens 180 Volladezyklen erreicht.

Welche Förderkonditionen gelten für die Förderung von Photovoltaik-Anlagen?

Um die unnötige Bindung von Fördermitteln zu vermeiden, welche später nicht abgerufen werden sowie die Installation von kosteneffizienten Anlagen anzureizen, gelten die folgenden Kostenrichtwerte/Höchstgrenzen für förderfähige **Netto**-Kosten für PV-Anlage und Batteriespeicher. Die sich ergebenden förderfähigen Kosten werden anschließend mit dem individuellen Fördersatz des Antragstellers multipliziert.

PV-Leistung	bis 10 kWp	bis 50 kWp	ab 50 kWp
<u>maximal förderfähige Kosten</u>			
Dach-Anlage	1.800 €/kWp	1.500 €/kWp	1.200 €/kWp
Freiflächen-Anlage	1.200 €/kWp	1.000 €/kWp	850 €/kWp
nachgeführte Anlagen	2.400 €/kWp	2.000 €/kWp	1.600 €/kWp
Batterie-Kapazität	bis 10 kWh	bis 50 kWh	ab 50 kWh
<u>maximal förderfähige Kosten</u>			
Speicher	800 €/kWh	650 €/kWh	500 €/kWh

Die Kosten für das erforderliche Zubehör (insbesondere Aufständering, Montage und elektrische Einbindung) sind hierbei inkludiert. Die Ertüchtigung von unzulänglichen Spannungshauptverteilungen auf ein für die geplante PV-Anlage geeignetes Niveau ist grundsätzlich nicht förderfähig.

Die Kosten sind im Rahmen der Antragsstellung durch unverbindliche Richtpreisangebote oder Vergleichbares nachzuweisen. Die Kostenrichtwerte werden fortlaufen evaluiert und bei Änderungen der Marktsituation gegebenenfalls angepasst.

Welche Anforderungen bestehen hinsichtlich der Dimensionierung und Effizienz von PV-Anlagen?

Die PV-Anlage muss so dimensioniert werden, dass diese überwiegend zur Eigenbedarfsdeckung der zugehörigen Liegenschaft dient. E-Fahrzeuge können hierbei in der Regel nicht als gesicherte Lasten berücksichtigt werden.

Zudem wird die Errichtung aus Effizienzgründen nur an Standorten gefördert, an denen die PV-Anlage einen spezifischen Mindestertrag von >750 kWh/kW_p und Jahr aufweist. Die Betrachtung hat diesbezüglich flächenscharf zu erfolgen (Beispiel: Bei einer Anlage in Ost-West Ausrichtung werden die Anlagenteile Ost und West separat bewertet). Verschattende Objekte in der Umgebung der PV-Anlage sind hierbei zu berücksichtigen.

Sind Bauwerke förderfähig, die einzig der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen dienen förderfähig?

Bauwerke für PV-Anlagen, welche keinen nach dieser Richtlinie ebenfalls förderfähigen Zusatznutzen bieten (z.B. Parkplatzüberdachungen), sind grundsätzlich nicht förderfähig. Die Ausgaben für die PV-Anlage auf diesem Bauwerk können unter Einhaltung der sonstigen Anforderungen weiterhin gefördert werden. Die Erzeugung der PV-Anlage muss hierbei vornehmlich der Eigenverbrauchsdeckung einer zugehörigen oder angrenzenden Liegenschaft dienen.

Welche Qualitätsanforderungen bestehen für Wärmepumpen?

Die Installation von Wärmepumpenanlagen ist so auszuführen, dass diese einen möglichst hohen Umweltnutzen generiert und die Erzeugung der Wärme mit einem möglichst geringen Einsatz von Strom

erfolgt. Vorhaben die diesen Anforderungen nicht genügen, werden im Rahmen der Richtlinie nicht gefördert. Es sollen vorrangig Vorhaben finanziell bezuschusst werden, welche eine vorbildliche Ausführung dieser Technologie darstellen und damit der Vorbildfunktion von kommunalen Akteuren gerecht werden.

Anforderungen an die Umweltwärmequelle

Die Umweltwärmequelle sollte entsprechend der individuellen Anforderungen an das Einsatzgebiet der Wärmepumpe gewählt werden. Im Bereich der konventionellen Gebäudebeheizung ist der Einsatz der effizientesten Wärmequellen (Erdwärme, Ab- und Flusswasser) vorrangig zum Einsatz von Außenluft-basierten Anlagen zu prüfen. Der Entscheidungsprozess ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Gebiete in denen die Erdwärmennutzung ausgeschlossen oder nur bedingt möglich ist, können unter folgenden Link abgefragt werden: <https://www.hlnug.de/themen/geologie/erdwaerme-geothermie/oberflaechennahe-geothermie/karten-standortbeurteilung>

Anforderungen an die Vorlauftemperatur

Die Heizkreisverteilung bzw. die zugehörigen Heizflächen sind so auszustatten, dass die Normheizlast des Gebäudes mit einer Vorlauftemperatur von $\leq 50^{\circ}\text{C}$ zu erreichen ist.

Qualitätsanforderungen an zusätzliche Wärmeerzeuger

Bivalente Systeme mit einer Wärmepumpe und einem konventionellen/fossilen Wärmeerzeuger (insb. Erdgas- bzw. Heizölkessel) sind im Bereich der Beheizung von einzelnen Gebäuden grundsätzlich nicht förderfähig.

Können Biomassefeuerungsanlagen gefördert werden?

Biomassefeuerungsanlagen können seit der Richtlinie-Novelle vom 01.07.2025 an kommunalen Objekten gefördert werden. Abweichend zu den vorgenannten Erzeugungstechnologien ist der Regelförderersatz hierbei auf 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt (unbenommen etwaiger Finanzausgleichquoten).

Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Ausgaben für Wärmeerzeuger selbst und das benötigte Zubehör (Abgasanlage, Feinstaubfilter, Förder-technik), für die benötigte Hydraulik (bis zum Heizkreisverteiler inkl. Pufferspeicher) sowie die baulichen Kosten für die Erstellung des Brennstofflagers sind zuwendungsfähig.

Welche Qualitätsanforderungen bestehen für Biomassefeuerungsanlagen?

Folgende Qualitätsanforderungen bestehen für die Beantragung:

- Der vorzusehende Pufferspeicher hat ein Mindestvolumen von 30 Liter pro kW Nennwärmeleistung des geplanten Biomassekessels vorzuweisen
- Für die Dimensionierung der Wärmeerzeuger wurde eine fachgerechte Wärmebedarfs- und Heizlastberechnung durchgeführt. Bei der Dimensionierung sollte die Wirkung des Pufferspeichers berücksichtigt werden.
- Sollten mehrere Wärmeerzeuger zum Einsatz kommen, muss der Anteil erneuerbarer Energien insgesamt mindestens 90 % des zukünftigen Wärmebedarfs betragen. Weiterhin ist konzeptionell zu erläutern, wie die Wärmeversorgung spätestens bis 2045 auf 100 % erneuerbare Energieträger umgestellt sein wird.

Können LED-Sportplatzbeleuchtungen im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden?

Maßnahmen zur LED-Sportplatzbeleuchtung können nicht gefördert werden.

c. Voraussetzungen und erforderlichen Unterlagen für die Förderantragstellung

Welche grundsätzlichen Voraussetzungen müssen bei der Antragstellung für eine Klimaschutzmaßnahme nach Teil II, Nr. 1 erfüllt sein?

Förderanträge für Klimaschutzmaßnahmen nach II Nr. 1 der Richtlinie können gestellt werden, wenn diese Maßnahmen in einem aktuellen (nicht älter als 10 Jahre) Klimaschutzkonzept, Klimaschutzteilkonzept oder Aktionsplan bzw. einer Effizienzanalyse einer kommunalen Abwasserreinigungsanlage vorliegen und die Projektentwicklung / Vorplanung mind. den Status einer Entwurfsplanung einschließlich Kostenberechnung (Phase 3 HOAI) oder sogar einer Genehmigungsplanung (Phase 4 HOAI) erreicht hat. Eine Aktualisierung bzw. Teilaktualisierung ist jeder Zeit möglich.

Folgende Unterlagen sind üblicherweise erforderlich:

- **[wichtigstes Dokument]** Detaillierte textliche Projektbeschreibung zum geplanten Vorhaben (inkl. Energiebilanzen, Zusammenfassung der technische Berechnungen, Unterschied Ist- vs. Planzustand, Aufstellungspläne, Lagepläne etc.) und des geplanten Betriebskonzeptes. Technische Dokumente sind der Übersicht halber in den Anhang und nicht direkt in das Dokument zu integrieren. Auf die jeweilige Quelle ist zu verweisen.
- Herstellerunterlagen zu technischen Details des Vorhabens
- Investitionskostenübersicht (Ausgabenplan)
- Aufstellung der zukünftig zu erwartenden Betriebskosten (Kostenartenrechnung in Anlehnung an VDI 2067)
- Detaillierte (unverbindliche) Richtpreisangebote über alle für die Umsetzung des Fördergegenstands notwendigen funktionalen Einheiten mit Mengen und Stückpreisen
- Dingliche Sicherung Baugrundstück / Eigentumsnachweis / Nutzungsrechte
- Finanzierungsnachweis
- (baurechtliche) Genehmigungen und Erlaubnisse

Welche Kosten sind grundsätzlich nicht förderfähig?

- Eigenleistungen
- Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben
- Planungskosten und Voruntersuchungen
- Finanzierungskosten
- nicht in Anspruch genommenen Skonti und Rabatte
- Bewirtungen
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist

RiLi II/2 Klimaanpassungsmaßnahmen – Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels

Welche Klimaanpassungsmaßnahmen können gefördert werden?

Gefördert werden investive Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels, sowie die Erstellung von Studien und Analysen zur Feststellung des klimabedingten kommunalen Gefährdungspotenzials

Welche grundsätzlichen Voraussetzungen müssen bei der Antragstellung für eine Klimaanpassungsmaßnahme nach Teil II, Nr. 2 erfüllt sein?

Förderanträge für Klimaanpassungsmaßnahmen nach II Nr. 2 der Richtlinie können gestellt werden, wenn diese Maßnahmen

- in durch den Klimawandel aktuell oder zukünftig betroffenen Gebieten, bspw. definiert durch eine vorliegende Starkregenanalyse, Klimafunktionskarte, Stadtklimaanalyse oder ähnliche Grundlagen, realisiert werden oder,
- als geeignetes kommunales Projekt Bestandteil entweder eines bis zu zehn Jahre alten kommunalen Klimaschutz-/Klimaanpassungskonzepts, eines Klimaschutzteilkonzepts oder eines Aktionsplans im Rahmen des Bündnisses „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ ist,
- die Umsetzung der Klimaanpassungsmaßnahme auf der Grundlage einer fachlichen Prüfung geeignet ist, nach dem gegenwärtigen Stand der Technik zu einer dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels zu führen oder dass diese dazu beitragen, Maßnahmen zu identifizieren, die zu einer dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels führen.

a. Investive Klimaanpassungsmaßnahmen

Gibt es Besonderheiten bei der Beantragung von investiven Klimaanpassungsmaßnahmen nach Teil II, Nr. 2 der Richtlinie?

Die geplanten Maßnahmen lassen sich in der Regel der Positivliste förderfähiger KA-Maßnahmen nach 2.3.1 der Richtlinie zuordnen.

Die Förderung von investiven Klimaanpassungsmaßnahmen erfolgt ausschließlich für die Durchführung von Maßnahmen im Siedlungsbereich bzw. für Maßnahmen die im Zusammenhang mit einem Siedlungsbereich stehen. Die erwartete positive Wirkung der Maßnahmen ist nachzuweisen – bspw. durch Analysen (Klimafunktionskarte/Starkregengefahrenkarte). Bei allen investiven Maßnahmen zur Klimawandelanpassung gilt die Ausführung nach guter fachlicher Praxis durch geeignete Fachunternehmen.

Es können ausschließlich freiwillige Maßnahmen gefördert werden. Das heißt, für die geplanten Klimaanpassungsmaßnahmen gibt es keine gesetzlichen oder behördlichen Auflagen (bspw. Baugenehmigung, Bebauungssatzung, Bebauungsplan etc.)

Was ist bei der Beschattung öffentlicher Fläche zu beachten?

Beispielhafte Flächen sind Schulhöfe, Kindergärten, Sportplätze, Dorfplätze, Straßenräume. Dabei sind die folgenden Hinweise zu beachten:

- Es muss sich um fest verankerte bauliche bzw. technische Installationen handeln, die von nachhaltiger Wirkungsdauer sind (Dauerhaft ortsfeste Installation und geringe Anfälligkeit für Diebstahl und Vandalismus).
- Dies können fest installierte Sonnensegel (diese ausschließlich im nicht-öffentlichen abgegrenzten Raum wie z. B. KITAS) sein. Sonnenschirme sind nicht förderfähig.
- Im öffentlichen Raum sind nur fest installierte Bedachungen wie bauliche Schattendächer, evtl. auch mit Begrünungen möglich, um der Tatsache der unterschiedlichen Haltbarkeit/Diebstahlanfälligkeit Rechnung zu tragen.
- Begleitend sollte die Kommune langfristige Beschattungsmaßnahmen durch ergänzende Baumpflanzungen prüfen.
- Eine Kommune kann für den Fördertatbestand einen Förderantrag für mehrere Objekte/Liegenschaften bis zur maximalen Förderhöhe von 250.000 Euro stellen.
- Der Bedarf muss von der Kommune dargelegt werden. Im Falle mehrerer Objekte/Liegenschaften ist von der Kommune vorab eine Priorisierung der vordringlichen Projekte vorzunehmen

Welche Kriterien bestehen bei der Beschattung von öffentlichen Gebäuden durch bauliche Maßnahmen?

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Verschattung die Überhitzung der Liegenschaft durch erhöhte solare Einstrahlung reduziert und nicht, wenn einzig eine Abdunkelung des Raumes oder ein Blendschutz angestrebt wird (z.B. Verschattung an Nordseite)

Liegenschaften sollen mittels (außenliegender ortsfester) Verschattungseinrichtungen mit Tageslichtlenkungsfunktion (Raffstore, Außenjalousie) verschattet werden. [Hinsichtlich des sommerlichen Wärmeschutzes und des bei Verschattung möglichen Tageslichteinfalls ist diese einer Ausführung im Vergleich zu Markisen zu bevorzugen.] Rollläden sind nicht förderfähig, da es in diesem Fall zu einer zu hohen Abdunkelung des Raumes kommt und das diffuse Tageslicht nicht mehr zur Beleuchtung genutzt werden kann.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Maßnahme nicht über die hessische Kommunalrichtlinie Energie gefördert werden kann (bei Unterschreitung der Bagatellgrenze laut Kommunalrichtlinie Energie) oder als Bestandteil eines förderfähigen Maßnahmenpakets.

Bestehen bei der Begrünung öffentlicher Flächen Anforderungen für die Förderung?

Bei Begrünungsmaßnahmen muss dargestellt werden, welche dauerhaft positiven Auswirkungen diese auf - sich aus dem Klimawandel ergebende - negative Effekte haben (z.B. Wirkung auf das Mikroklima) und dass die einzusetzenden Pflanzen hinsichtlich der sich ändernden Anforderungen geeignet sind

Bei Begrünungsmaßnahmen muss die dauerhafte Pflege und Erhalt ggf. durch Erstellung eines Unterhaltungsplanes gesichert werden. Ausgaben für Unterhaltungspflege sind nicht zuwendungsfähig.

Welche Kriterien bestehen bei der Dachbegrünung von öffentlichen Gebäuden ?

Dachbegrünungsmaßnahmen müssen nach FLL Dachbegrünungsrichtlinie in der jeweils aktuellen Ausgabe ausgeführt werden. Fassadenbegrünungsmaßnahmen müssen nach FLL Fassadenbegrünungsrichtlinie in der jeweils aktuellen Ausgabe ausgeführt werden.

- ***Können im Zuge der Dachbegrünung auch Instandsetzungsmaßnahmen bzw. Neubaumaßnahmen am Dach gefördert werden?***

Sollen Begrünungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden in Verbindung mit der Sanierung des Dachs oder der Fassade umgesetzt werden, können ebenfalls nur die Mehrkosten gefördert werden. Die Dachbegrünung beginnt grundsätzlich ab dem Durchwurzelungsschutz und endet

bei der Pflanze. Die Erneuerung der Dachabdichtung und Dachentwässerung zählt im Regelfall nicht dazu. Die Förderfähigkeit weiterer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Dachbegrünung, wie z.B. die statische Ertüchtigung der Dachkonstruktion oder die Erhöhung der Attika ist im Einzelfall abzustimmen.

Wird im Falle der Dachsanierung auch eine Erneuerung des passiven Wärmeschutzes (Dämmung) des Daches angestrebt, kann eine Förderung des Dämmmaterials gewährt werden, wenn die für Klimaschutzmaßnahmen formulierten Anforderungen erfüllt sind (siehe oben).

Sollen Dachbegrünungsmaßnahmen im Rahmen von kommunalen Neubauten durchgeführt werden, so sind hierfür nur die entsprechenden Mehrkosten förderfähig.

- ***Welche Qualitätsanforderungen bestehen für Dachbegrünungen?***

Dachbegrünungen und gebäudegebundene Regenrückhaltungen sind in der Regel so auszuführen, dass nicht nur der Bemessungsregen signifikant zurückgehalten werden kann. Auch müssen auftretende Abflussspitzen von stärkeren Regenereignissen wirkungsvoll gedämpft werden.

Für Neubauten gilt daher, dass das Gründach als Retentionsdach mit einem Einstauvolumen von mindestens 60 l/m² zu errichten ist. Alternativ zur Ausführung als Retentionsdach ist bei Neubauten die Ausführung des Gründachs mit einer intensiven Dachbegrünung möglich. Unterliegen die Dachflächen einer Nutzung, so sollte bei der intensiven Dachbegrünung die Pflanzung geeigneter Gehölze und Bäume zur Verschattung berücksichtigt werden.

Bei Bestandsgebäuden ist bei einer extensiven Dachbegrünung das sich aus der Statik des Daches ergebende maximal Einstauvolumen umzusetzen. Das Gründach muss dabei mindestens die Bemessungsregenspende für ein Regenereignis mit einer statistischen Häufigkeit > 5 Jahren und/oder einer Regendauer von mind. 5 Minuten] speichern bzw. drosseln können.

Abweichende Ausführungen sind mit Darstellung bzw. Dokumentation des Abwägungsprozesses zu dokumentieren.

Was ist beim dezentralen Nutzen, Versickern oder Rückhalten und Speichern von Niederschlagswasser bzw. der Sammlung, Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von Dachflächen öffentlicher Gebäude und Anlagen zu beachten?

Bei Neubaumaßnahmen sind derartige Maßnahmen nur im Kontext eines einzelnen Objektes förderfähig und wenn keine gesetzlichen oder behördlichen Auflagen bestehen.

Bei der geplanten Installation von Zisternen zur Nutzung von Niederschlagswasser ist der Regenwasserertrag von den zu entwässernden Flächen (Auffangflächen) sowie der Wasserbedarf für die Nutzung (in Anlehnung an DIN 1989-100) zur Bestimmung der Zisternengröße zu ermitteln. Bei der Ermittlung des Wasserbedarfs ist i.d.R. eine zu überbrückende Trockenperiode von mindestens 30 Tagen zu berücksichtigen.

Für die Niederschlagsmenge ist der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) veröffentlichte vieljährige Mittelwert der Jahre 1991-2020 heranzuziehen. Sollten aus eigenen Messungen räumlich/örtlich besser geeignete Werte vorliegen, ist deren Nutzung unter entsprechendem Hinweis zulässig.

Die Auslegung von Maßnahmen zum Rückhalten von Niederschlagswasser als beispielsweise Regenrückhaltebecken oder vergleichbarer Maßnahmen sollte möglichst auf dem Abfluss basieren, der sich im Rahmen der Simulation von Starkregengefahrenkarten ergeben hat.

Mobile Wasserrückhalteeinrichtungen (z.B. Hochwasserschutzwände, Hochwasserschutzschläuche, Sandsäcke und Sandsackbefüllmaschinen) sind nicht zuwendungsfähig.

Welche Kriterien bestehen bei der Förderung von Trinkwasserbrunnen?

Bei der Förderung von Trinkwasserbrunnen müssen sowohl der Bau und der Betrieb als auch das verwendete Material den Anforderungen des DVGW-Merkblatts W 274 entsprechen.

Wie ist die Förderung bei Trinkwasserbrunnen aufgestellt?

Für die Förderung von Trinkbrunnen gelten gesonderte Höchstgrenzen entsprechend der Einwohnerzahl. Die Förderung beschränkt sich auf zwei Trinkbrunnen für die ersten 10.000 Einwohner und einen Trinkbrunnen je weitere 10.000 Einwohner. Die Anzahl je Ortsteil sollte – außer in begründeten Ausnahmefällen – zwei Trinkbrunnen nicht überschreiten.

Trinkbrunnen und deren Anbindung (Zuleitung/Erdarbeiten/Waschplatz) können mit einem Betrag von bis zu 10.000 Euro je Trinkbrunnen bezuschusst werden, jedoch maximal bis zu den Förderquoten nach Teil II Nr. 2.4.1 der Richtlinie.

b) Erstellung von Studien und Analysen zur Identifizierung des Anpassungsbedarfs an den Klimawandel

Was ist bei der Förderung von Studien und Analysen zu beachten?

Förderfähig sind die Analyse der Ist-Situation und die Projizierung von Zukunfts-Szenarien bis zur Identifizierung geeigneter Anpassungsmaßnahmen. Die Ausarbeitung von Detailplanungen zu Lösungsansätzen (Entwurfsplanung etc.) ist nicht Gegenstand der möglichen Fördervorhaben.

Fördervorhaben, die sich mit den Themen „Starkregen“ oder „Stadtklima“ befassen, sollten sich an die vom Land Hessen in den Projekten KLIMPRAX Stadtklima und KLIMPRAX Starkregen erarbeiteten Empfehlungen des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie orientieren:

In der Broschüre „Starkregen und kommunale Vorsorge“ sind Leitfäden und Konzepte als Best-Practice-Beispiele für die kommunale Vorsorge zusammengestellt sowie Fördermittel und Beispielprojekte (<https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen>).

Für das Thema Stadtklima wird der „Handlungsleitfaden zur kommunalen Klimaanpassung in Hessen - Hitze und Gesundheit“ empfohlen. Hier sind Vorgehensweisen und Methoden zur Erstellung von Klimaanalysen dargestellt. Darüber hinaus informiert der Leitfaden über die Einbindung von demographischen und sozio-ökonomischen Daten (<https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-stadtklima>).

Die Aufbereitung der Analyse- und Simulationsergebnisse sowie die Kommunikation der Ergebnisse ist nur in angemessenem Umfang Gegenstand der möglichen Fördervorhaben.

Die Hinweise zur Berechnung und Erstellung von Starkregengefahrenkarten des HLNUG sind zu beachten.

https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/starkregen/Ausschreibungshilfe_Starkregen-Gefahrenkarten_Juni-2021.pdf

Bei der Erstellung von Stadtklimaanalysen sind die folgenden inhaltlichen Vorgaben zu beachten:

1. Kritische Infrastrukturen sind bei der Erstellung der Planungshinweiskarten zu berücksichtigen (insbesondere Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Schulen und Kindergärten, Feuerwehr etc.). Zudem sollten Industrieanlagen mit Gefahrstoffeinsatz (im Falle von Starkregen) oder Emission von Luftschadstoffen (für die Planung von Frischluftschneisen) berücksichtigt werden.

2. Eine fachlich geeignete Zukunftsprojektion (resultierend aus einer Ensemble-Analyse) muss in der Stadtklimaanalyse enthalten sein. Auf Basis einer Auswertung regionaler Klimaprojektionen sollen die möglichen Folgen des Klimawandels für die betrachtete Kommune projiziert und bewertet werden. Dies kann beispielsweise sein:

a.) Zusätzliche Betrachtung der Auswirkung aktueller Projekte der Bauleitplanung / Stadtentwicklung im Rahmen der Erstellung der Klimaanalysekarte sowie der Planungshinweiskarte (bspw. kurzfristig umzusetzende Baugebiete etc.).

b.) Eine Projektion der Auswirkungen des Klimawandels für die zu untersuchende Kommune anhand von etablierten Klimamodellen. Hierbei sind die gängigen Referenzperioden heranzuziehen und geeignete Zukunftszeiträume für die Projektion zu wählen [Es empfiehlt sich, die Auswertungen für den Zukunftszeitraum 2071-2100 zu verwenden, da dann die Klimafolgen am deutlichsten sichtbar werden und die gebauten Strukturen dann i.d.R. immer noch stehen und genutzt werden sollen]. Das HLNUG bietet hierzu hilfreiche Informationen in seinen Handlungshilfen zu Stadtklimaanalysen sowie allgemeine Hinweise zur Nutzung von Klimaprojektionsdaten auf seinen Webseiten.

Bei interkommunalen Projekten für Maßnahmen nach Teil II Nr. 2.2.2 erhöht sich die Höchstgrenze der Zuwendung auf bis zu 250.000 Euro.

RiLi II/3 Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen

Gibt es Besonderheiten bei der Beantragung von Klimaschutzmaßnahmen nach Teil II, Nr. 3 der Richtlinie?

Gefördert werden Pilot- und Demonstrationsprojekte, die in Hessen der erstmaligen Erprobung neuer Technologien oder Verfahren zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen) oder zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels dienen (Klimaanpassungsmaßnahmen) bzw. die Möglichkeiten des kommerziellen Einsatzes neuer Technologien und Verfahren in beispielhaften und mustergültigen Anlagen unter Beweis stellen und Mängel beseitigen. Dies schließt auch entsprechende Grundlagenstudien ein.

Die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen erfolgt nur, wenn

- die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahme auf der Grundlage einer fachtechnischen Prüfung eine deutliche Reduzierung der Treibhausgasemissionen erwarten lässt und
- die Ergebnisse des geförderten Vorhabens auch für weitere Projekte in hessischen Kommunen anwendbar sind

Die Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen erfolgt nur, wenn

- die Umsetzung der Klimaanpassungsmaßnahme auf der Grundlage einer fachtechnischen Prüfung zu einer dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels führt und
- die Ergebnisse des geförderten Vorhabens auch für weitere Projekte in hessischen Kommunen anwendbar sind

RiLi II/4 Maßnahmen zur Haus- und Hofbegrünung privater Immobilieneigentümer als Klimaanpassungsmaßnahme

Gibt es Besonderheiten bei der Beantragung von Klimaschutzmaßnahmen nach Teil II, Nr. 4 der Richtlinie?

Die Zuwendung dient dem Zweck durch Begrünung von privaten Gebäuden und Höfen und von Vereinen, die mikroklimatische Belastung von überhitzten Quartieren zu reduzieren und so einen Beitrag zur Klimaanpassung in Kommunen zu leisten sowie durch den Bau von Zisternen die Trinkwasserentnahme zur Bewässerung zu verringern und damit auch, zum Ziel der Schonung des Wasserhaushaltes beizutragen. Hierfür können Antragsberechtigte Kommunen bei Vorlage eines entsprechenden Umsetzungskonzepts Fördermittel beantragen.

Antragsberechtigt sind Kommunen des Bündnisses „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“. Die Größe von 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern soll dabei nicht unterschritten werden.

Das für eine Förderung vorgeschlagene Stadtgebiet muss folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

- a. Das definierte zusammenhängende Stadtgebiet muss im Rahmen einer Stadtklimaanalyse als Gebiet mit hoher bis sehr hoher bioklimatischer Belastung oder durch eine Klimafunktionskarte als Überwärmungsgebiet oder durch einen Klimaplanatlas als stark überwärmtes Gebiet identifiziert worden sein mit möglichst überwiegender Wohnbebauung. Die Begründung zur Auswahl des Gebietes kann im Einvernehmen mit dem Ministerium durch eine alternative mikroklimatische Untersuchung dargelegt werden.
- b. Das definierte Gebiet darf nicht innerhalb eines festgelegten Fördergebiets einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme liegen. Eine Aufsplitterung in viele kleine Einzelgebiete ist nicht zulässig.

Wie restriktiv ist die Grenze der Einwohnerzahl von 20.000 zu sehen?

Hierbei handelt es sich um eine ungefähre Größenangabe. Es wird davon ausgegangen, dass in der Regel in kleineren / ländlichen Kommunen keine Hotspots mit mikroklimatischer Belastung bestehen.

Was ist genau unter dem Begriff „das definierte zusammenhängende Stadtgebiet“ zu verstehen?

Das Fördergebiet (ein durch Überhitzung mikroklimatisch überlastetes Quartier) wird durch die antragstellende Kommune definiert und ergibt sich z. B. aus der zuvor erfolgten Stadtklimaanalyse und den Gegebenheiten.

Muss die antragstellende Stadt die fertige Förderrichtlinie schon bei Antragstellung vorlegen?

Nein. Die Erarbeitung und Vorlage der Richtlinie ist erst als Auflage im Bescheid formuliert.

Kann das ausführende Planungsbüro bereits bei der Erstellung der Richtlinie eingebunden werden? Wenn ja, wie können diese Kosten dann noch gefördert werden?

Wenn das Planungsbüro bereits bei der Richtlinienerstellung eingebunden werden soll, so ist dies bereits im Antrag anzugeben. Möglicherweise daraus entstehenden Mehrkosten sind aus Eigenmitteln der Kommune abzudecken und dürfen nicht zu Lasten der fachlichen Beratung, Antragsprüfung und Umsetzung der Maßnahme durch das Planungsbüro gehen.

Ist die Kommune als Richtliniengeber dafür verantwortlich, dass für die Förderprojekte die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen? (bspw. Baugenehmigungen, Stellungnahmen der Feuerwehr zur Brandlast bei Fassadenbegrünung etc.)

Ja. Das ist Aufgabe der Kommune.

Welche Vorgaben zur minimalen und maximalen Zuwendungssumme gibt es für private Einzelvorhaben über den Fördertatbestand Haus- und Hofbegrünung?

Für private Einzelvorhaben, die nach dem Fördertatbestand "Haus- und Hofbegrünung" über ein kommunales Förderprogramm gefördert werden, gibt es keine festgelegten Mindest-Zuwendungssumme, wobei die Kommune in der kommunalen Richtlinie dazu Angaben machen darf. Die maximale Zuwendungssumme pro Einzelvorhaben kann von der Kommune in der kommunalen Richtlinie festgelegt werden und sollte so bemessen sein, dass sich eine Zuwendung von höchstens 20.000 Euro ergibt. Die Kommunen haben über die Bandbreiten bei der maximalen Zuwendungssumme und bei den Fördersätzen die Möglichkeit zu steuern, ob eher viele Projekte mit geringerer Zuwendung oder eher wenige Projekte mit hoher Zuwendung gefördert werden können.

Weitere Anforderung bei der Beantragung und Umsetzung von Fördervorhaben

Wird bei baulichen Maßnahmen eine Baugenehmigung für die Förderantragstellung benötigt?

Sofern bauliche Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen, kann ein Förderbescheid erst erteilt werden, wenn die entsprechende Genehmigung vorliegt. Zum Zeitpunkt der Förderantragstellung muss mind. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Baubehörde oder ein vergleichbares Dokument vorliegen.

Welche Vorgaben sind bei der Vergabe von Aufträgen zu beachten?

Generell wird allen Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern dringend eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren empfohlen. Nähere Informationen hierzu gibt die Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Bierstädter Str. 9, 65189 Wiesbaden, Tel: 0611-974 588-0, E-Mail: info@absthessen.de.

Darüber hinaus finden Sie in im Teil III Allgemeine Förderbestimmungen, Ziffer 5, die zu beachtenden vergaberechtlichen Regularien. Außerdem sind im Bewilligungsbescheid die relevanten Vergabegrundsätze aufgeführt.

Besteht eine Zweckbindungsfrist für die Fördervorhaben?

Die Zweckbindungsfrist für investive Projekte beträgt 15 Jahre.

Welche Informationen aus dem Zuwendungsverhältnis müssen von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zum Zweck der Dokumentation, Kontrolle und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Förderung zur Verfügung gestellt werden?

Das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, sowie deren Beauftragte behalten sich vor, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen sowie Auskünfte einholen zu lassen (Nr. 7.1 ANBest-GK). Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes bleiben unberührt.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist damit einverstanden, dass zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel, zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit und zur Dokumentation Angaben, Daten, Fotos, Pläne, Zeichnungen und Informationen aus dem Zuwendungsverhältnis bekannt gemacht sowie an Dritte weitergegeben werden können und gibt dazu die Einwilligung. Hierzu gehört auch die Angabe der Kommune/ des kommunalen Unternehmens und die Anschrift des Objektes.

Gibt es weitere Fördergrundsätze, die es zu beachten gilt?

Folgende weiteren Fördergrundsätze gilt es zu beachten:

- Die Förderung von Maßnahmen kann nur erfolgen, wenn keine gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung der geplanten Maßnahme(n) besteht.
- Die Kumulierung mit anderen nicht hessischen Fördermitteln ist grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Kumulationsgrenzen zulässig. Die kumulierte Förderung darf dabei 85% der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.
- Wird für die Umsetzung von investiven Maßnahmen die Beseitigung von Baumängeln / Altlasten oder Ertüchtigung der Bausubstanz notwendig, kann nur eine Förderung der Mehrkosten ohne die vorangehenden Maßnahmen erfolgen.
- Die beantragten Kosten sind durch eine qualifizierte Kostenschätzung zu belegen. Bei einer Begleitung der Maßnahme durch einen Fachplaner entspricht dies üblicherweise einer Kostenberechnung im Rahmen der Entwurfsplanung (Phase 3 HOAI). Bei Projektdurchführung ohne Fachplanung wird eine vergleichbare Ausarbeitungstiefe vorausgesetzt. Kosten sind hierbei durch Richtpreisangebote zu belegen.

Das Vorhaben muss im Rahmen der Projektbeschreibung qualitativ und quantitativ dargestellt werden (z.B. Leistung der Erzeuger, elektr./thermische Arbeit, Anzahl oder Fläche der Bepflanzung, Aufwand an Menschtagen für einzelne Projektphasen von Studien).

Können mehrere Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungsmaßnahmen an einer Liegenschaft mit zeitlichem Abstand gefördert werden?

Wurde an einer Liegenschaft bereits ein Maßnahmenpaket aus mehreren Einzelmaßnahmen (z.B. 2x Klimaschutz) oder eine Klimaanpassungsmaßnahme im Rahmen der Klimaschutz-Richtlinie gefördert, kann zukünftig eine weitere Maßnahme für dieselbe Liegenschaft beantragt werden. Die neu-beantragte Maßnahme kann mit den bereits durchgeführten Maßnahmen ein Maßnahmenpaket bilden. Der maximal mögliche (kumulierte) Förderbetrag pro Liegenschaft entspricht weiterhin der Förderhöchstgrenze (250 TEUR für Maßnahmen nach II.1 und II.2).

Fragen zur Kumulierung

Können Fördermittel aus diesem Förderprogramm mit weiteren Fördermitteln kumuliert werden?

Eine Kumulation mit dem Investitionsprogramm der HESSENKASSE ist möglich.

Eine Kumulation mit Fördermitteln des Bundes, z. B. aus der Nationalen Klimaschutzinitiative, der Europäischen Union oder anderen öffentlichen Fördergebern ist zulässig, sofern keine weiteren Mittel des Landes Hessen eingesetzt werden und die Summe aller Förderungen 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt.

Bei Förderungen nach Teil II. Nr. 4 ist eine Kumulation von Fördermitteln nicht zulässig.

Wie genau erfolgt eine Kumulierung mit Bundesmitteln?

Der Antragsteller sollte im Antrag angeben, bei wem und wieviel Bundes-Fördermittel beantragt wurden/werden.

Wenn bereits ein Zuwendungsbescheid vorhanden ist, sollte dieser (gerne inklusive der Förderrichtlinie) beifügt werden.

Danach ist zu prüfen,

- ob überhaupt eine Kumulation möglich ist und
- ob es mit einer Kumulation nicht zu einer Überförderung kommt.

Informationen zum Antragsverfahren

Welche beihilferechtlichen Regelungen sind zu beachten?

Zu beachten ist insbesondere die De-minimis-Beihilferegelung der EU. Die für einen Antrag nach dieser Richtlinie zu beachtenden Bestimmungen finden Sie unter Teil IV. Beihilferechtliche Einordnung.

Wie lange dauert die Bearbeitung von gestellten Förderanträgen?

Förderanträge können grundsätzlich erst bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen für die administrative und die fachtechnische Prüfung vorliegen. Für die Prüfung der Förderanträge ist i.d.R. von einem Bearbeitungszeitraum von etwa 12 Wochen auszugehen, sofern bei Eingang alle benötigten Unterlagen vorliegen. Bitte überprüfen Sie daher vor der Einreichung Ihre Unterlagen auf Vollständigkeit. Erforderliche Rückfragen im Rahmen der fachtechnischen Prüfung, Anpassungen der Förderbedingungen durch das Land Hessen sowie die haushaltsmäßige Bereitstellung der Fördermittel (erst nach beschlossenen Landeshaushalt) können die Erstellung von Zuwendungsbescheiden verzögern.

Auf die kostenfreie Vorfeldberatung durch die HessenEnergie wird ausdrücklich hingewiesen. Die Inanspruchnahme kann den Bearbeitungszeitraum verkürzen.

Was ist, wenn investive Maßnahmen in inhaltlichem Zusammenhang stehen, aber zeitlich versetzt beantragt werden?

Derzeit gibt es keine Limitierung für die Menge der Anträge, die in diesem Kontext gestellt werden können. Es wird zurzeit nach Antragseingang bearbeitet. Liegen nach fachtechnischer Prüfung mehr geeignete Projektanträge vor als bewilligt werden können, entscheidet der Eingang des vollständigen Antrags mit Unterlagen und eine Priorisierung des Fördermittelgebers nach der höchsten Wirksamkeit der Projekte, wenn in den Einzelbestimmungen in Teil II der Richtlinie keine andere Regelung getroffen wurde. (s. III der Richtlinie). Entscheidend ist, dass vorab MN-Pakete gebildet wurden. Der Maximalbetrag der Förderung je Vorhaben/Objekt/Liegenschaft wird grundsätzlich auf 250.000 EUR begrenzt. Bei kommunalen Unternehmen beträgt die Förderhöchstgrenze je Vorhaben/Objekt/Liegenschaft nach wie vor 200.000 EUR.

Welche Fördersätze gelten für Klima-Kommunen?

Für Klima-Kommunen, die im Bündnis „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ Mitglied sind, erhöht sich unter Berücksichtigung der in den Mitgliedsbedingungen festgelegten Ambitionsstufen die Förderquote auf in der Regel 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Kommunen, die der Ambitionsstufe „Standard“ zugeordnet sind und auf in der Regel 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Kommunen, die der Ambitionsstufe „Sprinter“ zugeordnet sind.

Alle anderen Kommunen und kommunale Unternehmen erhalten einen Fördersatz von 40 Prozent.

Die Förderquoten gelten nicht für Anträge zu Teil II, Nr. 4, da hier eine Zuwendung bis zur Höhe von 520.000 Euro als Festbetrag gewährt werden kann.

Allerdings kann bei Anlagen, die zusätzlich zur angestrebten Förderung eine Vergütung nach dem KWKG oder EEG erhalten, die Förderung verringert werden, um die nach diesen Gesetzen geltenden Kumulationsgrenzen nicht zu überschreiten.

Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung an kommunale Empfänger findet außerdem deren finanzielle Leistungsfähigkeit und Stellung im Finanz- und Lastenausgleich nach § 48 und § 56 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG) Berücksichtigung. Dies kann zu entsprechenden Förderzuschlägen oder -abschlägen führen (s. III 1.3).

Ausnahmen bei erhöhten CO₂-Vermeidungskosten und pauschalen Förderhöchstbeträgen bleiben vorbehalten (siehe Ausführungen zu II.1)

Wann dürfen Aufträge erteilt werden, ohne dass eine förderschädigende Wirkung zu erwarten ist?

Gem. VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur bewilligt werden, wenn diese noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn der Förderberechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens eingeht.

Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen.

Weiterhin darf mit dem Vorhaben erst begonnen werden, wenn der Förderbescheid rechtskräftig geworden ist. Zuwiderhandlungen können zur Rücknahme des Bescheides nach § 48 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) führen. Zuwendungsbescheide werden durch eine schriftliche Erklärung der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger gegenüber dem Fördermittelgeber oder einen Monat nach der Zusendung des Bescheids rechtskräftig.

Findet die Klimarichtlinie Anwendung, wenn man unter die Bagatellgrenze (Mindestzuwendung) der anderen hessischen Förderrichtlinien kommt?

Ja, sofern alle Voraussetzungen nach der Klima-Richtlinie erfüllt sind.

Wann werden die Fördermittel ausgezahlt?

Die Auszahlung von Zuwendungen unter 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang und Vorlage des Prüfberichts zum Verwendungsnachweis. Bei Zuwendungen über 25.000 Euro werden bis zu 80 Prozent der Fördersumme abweichend von VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO sowie von Nr. 1.4 ANBest-P und Nr. 1.3 ANBest-GK gegen Nachweis der getätigten Ausgaben (Erstattungsprinzip) ausgezahlt. Für die restlichen 20 Prozent gilt ein Schlusszahlungsvorbehalt bis zur Vorlage des Prüfberichts zum Verwendungsnachweis. Satz 1 bis 3 finden für Förderungen nach Teil II Nr. 4 keine Anwendung.

Weitere Besonderheiten

- Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung an kommunale Empfänger findet deren finanzielle Leistungsfähigkeit und Stellung im Finanz- und Lastenausgleich nach § 48 und § 56 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG) Berücksichtigung.
- Neben der Möglichkeit zusätzlich auch Fördermittel des Bundes im Rahmen der Nationalen Klimainitiative (NKI) in Anspruch zu nehmen, ist auch eine Kumulation mit dem Investitionsprogramm der HESSENKASSE möglich.
- Interkommunale Maßnahmen erhalten eine besondere Unterstützung

Vor der Antragsstellung wird eine kostenfreie fachliche Vorfeldberatung durch die HessenEnergie - Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH – empfohlen (Kontaktdaten s.o.).

Siehe auch

- Kommunale Klimarichtlinie und Informationen zur Antragsstellung:
<https://umwelt.hessen.de/Klimaschutz/Klima-Richtlinie>
<https://www.wibank.de/wibank/klimaschutz/klimaschutz-385466>
- Informationen für Klima-Kommunen zu den neuen Förderzuschlägen und der Kurzliste der Sprinter-Maßnahmen: <https://www.klima-kommunen-hessen.de/foerderung>
- Hessische Kommunalrichtlinie Energie und Merkblätter zur Kommunalrichtlinie Energie:
<https://www.lea-hessen.de/kommunen/mit-der-neuen-kommunalrichtlinie-massnahmen-unterstuetzen/>
<https://www.wibank.de/wibank/energieeffizienz-und-erneuerbare-energien/foerderung-energieeffizienz-und-nutzung-erneuerbarer-energien-307140>